



INHALT III.2018

- Erleichterung des Vorsteuerabzugs für Unternehmer
- Zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften
- Vorsteuerabzug bei einem Berufsverband
- Pflicht zum E-Rechnungsversand
- Einfuhrsteuerbefreiung im Zollverfahren 42
- Vorsteuerabzug ohne Lieferung nicht möglich
- Status Quo der Mehrwertsteuerreform
- Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers
- Grenzüberschreitende Umsatzsteuer-erstattungsregeln
- Umsatzsteuerhaftung elektronischer Marktplatzbetreiber
- Luxemburg: Einführung Mehrwertsteuergruppe
- U.S.-Sales Tax für Onlinehändler
- Australien: Steuerpflicht für ausländische Vermittler und Verkäufer von Hotelunterkünften
- UK: Keine Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer
- Österreich: Steuersatz für Beherbergungsleistungen
- Echtzeitmeldepflicht von Rechnungen
- Italien: Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen
- Frankreich: Umsatzsteuererklärungen
- Schweiz: Rundfunkgebühren für Unternehmen
- Schweiz: Registrierungspflicht für Versandhändler
- Slowenien: Intrastat-Meldung für Versandhändler

■ Erleichterung des Vorsteuerabzugs für Unternehmer

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Eine Rechnung ist dann ordnungsgemäß, wenn alle gesetzlich geforderten Pflichtangaben in dem Abrechnungsdokument enthalten sind. Hierzu gehört auch die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers auf der Rechnung.

Um dem Merkmal der Vollständigkeit zu genügen musste der Leistungserbringer unter der in der Rechnung aufgeführten Anschrift bislang auch seine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dieses Aktivitätserfordernis erschwerte dem Leistungsempfänger die Vornahme des Vorsteuerabzugs, soweit eine wirtschaftliche Aktivität unter dieser Anschrift im Rahmen einer Außenprüfung angezweifelt wurde.

Erfreulicherweise konnte dieses latente Steuerisiko unter Berücksichtigung der jüngsten EuGH-Rechtsprechung und Nachfolgeentscheidung des BFH endgültig behoben werden. Mit Urteilen vom 15.11.2017 (Rs. C-374/16 und C-375/16) hat der EuGH klargestellt, dass für Zwecke des Vorsteuerabzugs jede Art von Anschrift des leistenden Unternehmers ausreichend ist, solange dieser zügig und erfolgreich unter dieser Anschrift erreicht werden kann.

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH am 21.06.2018 die EuGH-Vorgaben zur Rechnungsanschrift umgesetzt und seine Nachfolgeentscheidung verkündet (Az. V R 25/15). Danach reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Auf die wirtschaftliche Aktivität unter dieser Anschrift kommt es hingegen nicht mehr an.

■ Zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Grundsätzlich ist eine Holdinggesellschaft, deren einziger Zweck der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen ist, nicht wirtschaftlich tätig und mangels Unternehmereigenschaft nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Holdinggesellschaft Eingriffe in die Verwaltung der Unternehmen vornimmt, an denen sie beteiligt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH wird die Tätigkeit der Holding insoweit als wirtschaftliche und somit unternehmerische Tätigkeit eingestuft, die unter bestimmten Voraussetzungen zum vollen Vorsteuerabzug aus den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften anfallen, berechtigt.

In einer aktuellen Vorabentscheidung vom 05.07.2018 (C-320/17) konkretisiert der EuGH, wann ein Eingriff in die Verwaltung vorliegt und welche Voraussetzungen für die Vornahme eines vollen Vorsteuerabzugs durch die Holding erfüllt sein müssen.

Rechtsstreit: In dem Vorabentscheidungsverfahren ging es um eine französische Holdinggesellschaft, deren Gesellschaftszweck u. a. darin bestand, Anteile an Tochtergesellschaften zu verwalten. Außerdem vermietete die Holdinggesellschaft auch ein Gebäude an ihre Tochtergesellschaften. Anlässlich von Umstrukturierungsmaßnahmen erwarb die Holding Wertpapiere von ihren Tochtergesellschaften. Die Umsatzsteuer auf die verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung zog sie vollständig als Vorsteuer ab. Die Finanzverwaltung versagte der Holding jedoch den Vorsteuerabzug mit der Begründung, es mangle an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding.

Entscheidung: In konsequenter Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung stellte der EuGH fest, dass auch eine bloße Vermietungstätigkeit der Holding an ihre Tochtergesellschaften einen Eingriff in die Verwaltung darstellt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit und ein damit verbundenes volles Vorsteuerabzugsrecht werden jedoch nur dann begründet, soweit die an die Tochtergesellschaften ausgeführten Dienstleistungen (hier die Vermietungsleistungen) nachhaltig, entgeltlich und nicht steuerfrei erbracht werden. Dies setzt einen wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit von Grundstücksvermietungen voraus.

Der EuGH führt weiter aus, dass eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs aus den im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an den Tochtergesellschaften entstehenden

Kosten vorzunehmen ist, wenn die Holdinggesellschaft nur an der Verwaltung einiger Tochtergesellschaften teilnimmt und hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Anmerkung: Die Entscheidung des EuGH ist sehr zu begrüßen, eröffnet sie doch unabhängig von der Höhe der steuerpflichtigen Umsätze an die Tochtergesellschaften einen vollen Vorsteuerabzug, auch wenn die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen um ein Vielfaches höher sind.

Es bleibt abzuwarten, wie der BFH in künftigen Fällen mit der EuGH-Entscheidung umgehen wird. Bis dahin kann sich der Steuerpflichtige in gleichgelagerten Streitfällen auf die holdingfreundliche EuGH-Rechtsprechung als Argumentationshilfe berufen.



■ Vorsteuerabzug bei einem Berufsverband

Nach den aktuellen Verwaltungsgrundsätzen werden Vereine außerhalb eines möglicherweise bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs grundsätzlich als Nichtunternehmer behandelt, mit der Folge, dass auf die von einem Verein vereinnahmten Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung der Satzungszwecke keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Korrespondierend hierzu ist ein Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 13.09.2017 hat das FG Berlin-Brandenburg (Az. 2 K 2164/15) erstmals die Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen sowie die volle Vorsteuerabzugsberechtigung eines Berufsverbandes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins bejaht.

Begründet wurde dies damit, dass der Mitgliedsbeitrag das pauschale Entgelt für Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder darstellt und folglich von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch auszugehen ist. Dass der Verband gleichartige Leistungen entsprechend seiner Satzungszwecke an alle Mitglieder

erbringt, soll für die Annahme eines Leistungsaustauschs unschädlich sein, solange die Mitglieder einen individuellen Vorteil aus der Leistung ziehen können. Gegen dieses Urteil hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt (Az. V R 45/17). Die Entscheidung des BFH steht noch aus und bleibt mit Spannung abzuwarten.

■ Pflicht zum E-Rechnungsversand

Mit dem am 13.07.2016 verabschiedeten E-Rechnungsgesetz werden Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung verpflichtet, elektronische Rechnungen von privaten Unternehmen in einem bestimmten EU-Datenformat zu empfangen und medienbruchfrei weiterzuverarbeiten. Damit wurden die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht umgesetzt.

Der deutsche Gesetzgeber ist aber noch weiter gegangen, indem er mittels Rechtsverordnung vom 06.09.2017 die an öffentliche Auftraggeber leistenden Unternehmer zum elektronischen Rechnungsversand verpflichtet hat. Vom elektronischen Rechnungsversand darf nur in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. wenn ein Direktauftrag bis zu einem Betrag von 1.000 EUR vorliegt.



Die Regelungen zum E-Rechnungsversand treten zeitverzögert in Kraft: So sind ab dem 27.11.2018 sämtliche Bundesministerien und Verfassungsorgane zum Empfang und zur Weiterverarbeitung von E-Rechnungen verpflichtet. Ein Jahr später sind hiervon auch alle übrigen Behörden betroffen. Papierrechnungen dürfen folglich zu diesem Zeitpunkt noch gestellt werden. Aber ab dem 27.11.2020 werden keine Papierrechnungen mehr akzeptiert. Unternehmer sind daher ab diesem Zeitpunkt zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber ihren öffentlichen Auftraggebern verpflichtet.

Die E-Rechnungen sind über ein webbasiertes Rechnungsportal des Bundes in dem einheitlichen Format XRechnung digital hochzuladen. Dabei ist zu beachten, dass eine im PDF-Format oder als Bilddatei versandte Rechnung nicht den E-Rechnungsbegriff der EU-Richtlinie erfüllt. Neben den umsatzsteuerrechtlichen

Pflichtbestandteilen einer Rechnung bestimmt die E-Rechnungsverordnung, welche zusätzlichen Angaben die E-Rechnung enthalten muss, um akzeptiert zu werden.

Hinweis: Betroffene Unternehmer der Privatwirtschaft sind unter Berücksichtigung der GoBD mit erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Erfassung, Sicherung, Aufbewahrung und Auswertbarkeit von E-Rechnungen konfrontiert. Mit den für den digitalen Rechnungsaustausch notwendigen Anpassungen der internen Prozesse sollte daher frühzeitig begonnen werden. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

■ Voraussetzungen einer Einfuhrsteuerbefreiung im Zollverfahren 42

Grundsätzlich kann eine Einfuhrlieferung von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sein, wenn der Einführer unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung bewirkt. Zu diesem Zweck muss der Einführer die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Erwerbers angeben.

Sachverhalt: In dem Urteilsfall ging es um die Einfuhrsteuerbefreiung von Treibstoffen aus Weißrussland nach Litauen, die unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr in andere Mitgliedstaaten weiterversendet wurden. Der in Litauen ansässige Treibstoffgroßhändler *Enteco Baltic* fertigte diese Treibstoffe daher unter Anwendung des „Zollverfahrens 42“ unter Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer zum freien Verkehr ab. In den Einfuhranmeldungen gab er die UID der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erwerber an. Die Treibstoffe wurden in Steuerlager für verbrauchsteuerpflichtige Waren eingelagert. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Lieferkonditionen („ex works“) übergab *Enteco Baltic* den Treibstoff den Erwerbern in Litauen. Letztere waren für die Weiterbeförderung in den Bestimmungsmitgliedstaat verantwortlich. Eine Besonderheit bestand darin, dass die Treibstoffe aus dem litauischen Steuerlager nicht direkt an die Anschrift des Erwerbers, sondern durch ein Speditionsunternehmen in ein Steuerlager im jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat befördert wurden. Die Bestimmungssteuerlager bestätigten den Empfang der Treibstoffe mittels CMR-Frachtbriefen und elektronischen Empfangsbestimmungen.

Problematisch war, dass *Enteco Baltic* die Treibstoffe in einigen Fällen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer verkaufte, die nicht denen entsprachen, deren UID in den Einfuhranmeldungen angegeben waren. Allerdings informierte *Enteco Baltic* die litauische Zollbehörde monatlich im Nachhinein hierüber und teilte die UID des anderen Erwerbers mit.

Aufgrund der Nichterklärung einiger innergemeinschaftlicher Erwerbe durch die Abnehmer in dem jeweiligen Bestimmungsstaat teilten die dortigen Steuerbehörden der litauischen Behörde mit, dass es zu Missbräuchen bei der Anwendung des Zollverfahrens 42 gekommen sei. Vor diesem Hintergrund versagte das litauische Zollamt dem Treibstoffgroßhändler die Einfuhrsteuerbefreiung.

Unter Berücksichtigung, dass die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer davon abhängt, dass der Importeur anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung bewirkt und die Angabe der UID des Anschlussenerwerbers seit 2011 verpflichtend anzugeben ist, hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen gehabt, ob unter den angeführten speziellen Umständen die Steuerbefreiung der Einfuhr hätte gewährt werden müssen.

Entscheidung: Der EuGH sieht in seinem Urteil vom 20.06.2018 (Rs. C-108/17) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung die Angabe der UID des Erwerbers nur als formelle, nicht aber als eine materielle und somit entscheidende Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Einfuhr an, es sei denn, es läge ein Fall der Steuerhinterziehung vor. Hiervon war vorliegend aber nicht auszugehen.

Vor diesem Hintergrund und schon allein deshalb, weil Enteco Baltic der litauischen Behörde nachträglich jeden Monat sämtliche Informationen über die Identität des neuen Erwerbers mitgeteilt hat, hätte die Steuerbefreiung der Einfuhr nicht versagt werden dürfen, solange nachgewiesen wird, dass die materiellen Voraussetzungen der Befreiung der nachfolgenden innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich erfüllt sind. Hierfür muss der Importeur den Nachweis erbringen, dass die eingeführten Treibstoffe dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat versendet zu werden. Diesen Nachweis konnte Enteco Baltic nach Auffassung des EuGH eindeutig erbringen und stellte klar, dass die Empfangsbestätigung durch die Bestimmungssteuerlager als ausreichende Beweise angesehen werden können.

Der EuGH betont insbesondere, dass die Einfuhrsteuerbefreiung nicht mit der Begründung versagt werden dürfe, dass die Treibstoffe nicht unmittelbar dem Erwerber übergeben wurden, sondern von Transportunternehmen und Steuerlagern, die der Erwerber benannt hat, übernommen wurden, wenn die Verfügungsmacht über die Treibstoffe vom Importeur auf den Erwerber übertragen wurde.

Hinweis: Im Zuge der EU-Mehrwertsteuerreform muss jedoch beachtet werden, dass ab dem Jahr 2020 die UID des Erwerbers im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen als materielle Voraussetzung gelten soll, so dass die Rechtsprechung des EuGH insoweit überholt und nicht mehr auf vergleichbare Sachverhalte ab dem Jahr 2020 anwendbar wäre. Wir informieren Sie rechtzeitig über die umgesetzten Änderungen.

■ Vorsteuerabzug ohne Lieferung nicht möglich

Dem EuGH wurden zwei Fälle vorgelegt (Urteile vom 27.06.2018, Rs. C-459/17 und C-460/17), in denen französische Gesellschaften Ausrüstungsgegenstände kauften, die zur Vermietung bestimmt waren. Die Gesellschaften machten die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Die französische Steuerverwaltung versagte jedoch den vorgenommenen Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass diese Rechnungen keinen tatsächlichen Lieferungen entsprochen hätten und außerdem die Preise überhöht seien.

Der EuGH sollte in diesem Zusammenhang klären, ob das den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung versagende Finanzamt nur nachweisen muss, dass die der Rechnung entsprechenden Umsätze tatsächlich nicht bewirkt wurden, oder ob sie auch die fehlende Gutgläubigkeit des den Vorsteuerabzug begehrenden Unternehmers nachweisen muss.



Entscheidung: Der EuGH stellt fest, dass der Vorsteuerabzug daran geknüpft ist, dass die Lieferung des betreffenden Gegenstands oder die betreffende Dienstleistung tatsächlich bewirkt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass kein Recht auf Vorsteuerabzug entstehen kann, wenn die Umsätze tatsächlich nicht bewirkt wurden. Auf die Gut- oder Bösgläubigkeit des Unternehmers, der den Vorsteuerabzug vornehmen möchte, komme es nach Auffassung des EuGH nicht an. Folglich ist das Finanzamt nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, um die Absicht des den Vorsteuerabzug begehrenden Unternehmers zu ermitteln.

Die Versagung des Vorsteuerabzugs mangels Lieferung ist daher auch bei Gutgläubigkeit rechtmäßig.

Anmerkung: Kurioser Weise vertritt der EuGH im Zusammenhang mit Anzahlungsrechnungen eine andere Meinung hinsichtlich der Relevanz einer etwaigen Gutgläubigkeit des Leistungsempfängers. In seinem Urteil vom 31.05.2018 (Rs. C-660/16 und C-661/16) ging es um die Frage, ob ein Vorsteuerabzug auf Anzahlungen zu gewähren sei, die für die Lieferung von Blockheizkraftwerken geleistet worden waren, die letztlich nicht geliefert wurden. Hierzu betont der EuGH, dass ein Vorsteuerabzug aus einer Anzahlungsrechnung voraussetzt, dass die Erbringung der Leistung sicher ist. Bei Unsicherheit über die Leistungserbringung besteht hingegen kein Vorsteuerabzugsrecht aus einer Anzahlungsrechnung. Unsicherheit besteht dann, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass der Unternehmer zum Zeitpunkt der Vorauszahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Lieferung voraussichtlich nicht bewirkt werden würde. Insoweit kommt der Gut- oder Bösgläubigkeit des Unternehmers bei der Einschätzung, ob eine Lieferung zum Zeitpunkt der Vorauszahlung als sicher gilt, in diesem Fall eine entscheidende Bedeutung zu.

■ Status Quo der Mehrwertsteuerreform

Das aktuelle Mehrwertsteuersystem befindet sich in einer großen Aufbruchsstimmung. Ziel ist die Schaffung eines neuen und endgültigen Mehrwertsteuersystems der EU, in welchem die Mitgliedstaaten grenzübergreifende Umsatzgeschäfte innerhalb der EU spätestens ab dem Jahr 2022 wie inländische Umsätze im Gemeinsamen Binnenmarkt behandeln sollen. Bis zur Erreichung dieses langfristigen Ziels wurden durch die EU-Kommission im Mai 2018 diverse kurzfristige Maßnahmen (sog. Quick Fixes) vorgeschlagen, um das aktuelle Mehrwertsteuersystem zu verbessern. Am 02.10.2018 haben die europäischen Finanzminister im Rat der Europäischen Union nachfolgend aufgeführte Maßnahmen beschlossen:

- EU-einheitliche Regel in der MwStSystRL für Konsignationslager,
- Erstmalige EU-einheitliche Regelungen zur Zuordnung der Warenbewegung in einem Reihengeschäft,
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen.

Das ursprünglich von der EU-Kommission vorgesehene Konzept des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ (certified taxpayer, CTP) ist nicht mehr in den jetzt verabschiedeten

Schnelllösungen enthalten. Entgegen der ursprünglich sehr ambitionierten Absicht bezüglich der Anwendbarkeit dieser Regelungen bereits ab dem kommenden Jahr sollen die kurzfristigen Maßnahmen nunmehr ab dem 01.01.2020 wirken. Dies setzt voraus, dass der Rat nach Billigung der „Quick Fixes“ durch das Europäische Parlament mit Einstimmigkeit die Vorschläge annimmt, wovon auszugehen ist.

Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten und im Detail über die Auswirkungen der beschlossenen und angenommenen Kurzfristmaßnahmen informieren.



■ Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers in Aussicht

Im Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) haben die europäischen Finanzminister am 02.10.2018 neben dem Beschluss des Maßnahmenpakets zur kurzfristigen Verbesserung des bestehenden Mehrwertsteuersystems den Weg für die steuerliche Gleichbehandlung digitaler Medien frei gemacht. Den Mitgliedstaaten soll es danach gestattet sein, einen ermäßigten Steuersatz auf E-Books und E-Paper anzuwenden. Dies war bisher nur den gedruckten Medienprodukten vorbehalten. Das Europäische Parlament hat den Richtlinienvorschlag bereits gebilligt. Sobald die Richtlinie in sämtliche Sprachen der EU übersetzt ist, kann sie der Rat offiziell verabschieden. Es bleibt abzuwarten, wie schnell der deutsche Gesetzgeber diese Gleichbehandlung in nationales Recht umsetzt.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nur temporär und zwar bis zur Einführung eines neuen Mehrwertsteuersystems gelten werden.

■ Anpassungsbedarf für grenzüberschreitende Umsatzsteuererstattungsregeln in Deutschland

Am 19.07.2018 hat die EU-Kommission darüber informiert, Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, in der Deutschland aufgefordert wird, seine Vorschriften zur Mehrwertsteuererstattung mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

In einigen Fällen lehnt Deutschland derzeit die Erstattung der Mehrwertsteuer an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ab, weil die übermittelten Informationen seines Erachtens nicht vollständig sind; allerdings hat es den Antragsteller nicht aufgefordert, zusätzliche Informationen vorzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Erstattung verweigert wird, obwohl die Antragsteller die im EU-Recht festgelegten materiellen Voraussetzungen erfüllen. Kommt Deutschland der Aufforderung der EU-Kommission nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den EuGH anrufen.

■ Umsatzsteuerhaftung elektronischer Marktplatzbetreiber

Am 01.08.2018 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf gegen Steuerbetrug beim Handel mit Waren im Internet beschlossen. Damit haben ab dem 01.01.2019 elektronische Marktplatzbetreiber umfangreiche Informations- und Aufzeichnungspflichten bezüglich ihrer Onlineverkäufer zu beachten. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen in die Umsatzsteuerhaftung geraten. Im Zusammenhang mit im Drittland ansässigen Verkäufern ist die Haftungsregel ab 01.03.2019 und mit Verkäufern aus der EU (einschließlich Deutschland) und dem EWR-Raum ab 01.10.2019 anzuwenden.



Zur Aufzeichnungspflicht: Aufzeichnungspflichtig wird der Betreiber dann, wenn die Lieferung des Verkäufers rechtlich auf der Onlineplattform des Betreibers begründet worden ist und der Transport der Ware entweder in Deutschland beginnt oder endet.

Der Umfang der Aufzeichnungspflichten hängt davon ab, ob sich der Verkäufer als Privatperson oder als Unternehmer auf dem elektronischen Marktplatz registriert hat und erstreckt sich u. a. auf Name, vollständige Anschrift, Steuernummer, Versand- und Lieferadresse sowie Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes. Dies stellt die Betreiber von E-Marktplätzen vor große technische Herausforderungen.

Zudem müssen Verkäufer, die als Unternehmer auf der Onlineplattform auftreten, unabhängig davon, ob sie im Drittland oder in der EU

ansässig sind, dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes eine Bestätigung über ihre steuerliche Erfassung in Deutschland vorlegen, zunächst noch in Papierform (bis ein elektronisches Abfrageverfahren eingeführt wird). Die Registrierungsbestätigung wird den Händlern auf Antrag vom zuständigen Finanzamt erteilt, wobei in einem Drittland ansässige Händler hierfür einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland benennen müssen. Die Registrierungsbestätigung hat die Funktion einer Art Unbedenklichkeitsbescheinigung und wird nur solchen Händlern ausgestellt, die ihre steuerlichen Verpflichtungen immer vollständig und fristgerecht erfüllt haben.

Zur Haftung der Betreiber: Aufgrund der umfangreichen Dokumentationspflichten (z. B. die Angabe der in Deutschland beginnenden und endenden Lieferungen sowie des Umsatzzeitpunktes) ist die Finanzverwaltung in der Lage, umsatzsteuerliche Unstimmigkeiten aufzudecken.

Sind die Onlineverkäufer ihren umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachgekommen, haftet der elektronische Marktplatzbetreiber für eine nicht oder nicht in vollem Umfang entrichtete Umsatzsteuer aus Lieferungen, die über seiner Plattform rechtlich begründet worden sind.

Auswege aus der Haftungsfall: Eine Haftung entfällt nur dann, wenn der Betreiber eine gültige Registrierungsbestätigung des als Unternehmer auftretenden Online-Verkäufers vorlegen kann. Die Haftung setzt jedoch dann wieder ein, soweit der Betreiber des elektronischen Marktplatzes hätte erkennen können, dass der Verkäufer seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund werden die Onlineportalbetreiber zur Vermeidung von Haftungsrisiken gezwungen sein, unternehmerische Verkäufer ohne Vorlage einer Registrierungsbestätigung von ihrem Marktplatz auszuschließen. Dasselbe steht Verkäufern auch dann bevor, wenn die Betreiber eine Mitteilung des Finanzamts über dessen Nichterfüllung von umsatzsteuerlichen Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen erhalten. Schließt der Betreiber den sich fehlverhaltenden Verkäufer von seinem E-Marktplatz nicht für zukünftige Umsatzgeschäfte aus (nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung), gerät der Betreiber wieder in die Haftungsfall.

Im Zusammenhang mit Verkäufern, die sich als Privatperson auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers registriert haben, muss der Betreiber, um sich von seiner Haftung befreien zu können, nachweisen, dass er seine Aufzeichnungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Haftung setzt jedoch dann wieder ein, wenn der Betreiber nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze des Verkäufers davon

hätte ausgehen müssen, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden und es sich bei dem Verkäufer folglich um eine „Scheinprivatperson“ handelt. Aus diesem Grund ist es durchaus möglich, dass Betreiber zur Vermeidung ihres Haftungsrisikos Privatpersonen von der Registrierung auf ihrem elektronischen Marktplatz als Verkäufer ausschließen.

Anmerkung: Damit geht Deutschland entschlossen gegen den Steuerbetrug beim Online-Handel vor, noch bevor voraussichtlich im Jahr 2021 parallel erarbeitete europäische Maßnahmen wirksam werden können. Im Unterschied zur deutschen Haftungsregelung wird auf EU-Ebene der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes selbst zum Steuerschuldner.

Nach einem vom E-Commerce Verband in Auftrag gegebenen Gutachten eines Steuerrechtsexperten sollen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber oder die Rechtsprechung in der Zukunft damit umgehen werden.



AKTUELLES AUS DEM AUSLAND

■ Luxemburg: Einführung einer Mehrwertsteuergruppe

Die Einführung einer Mehrwertsteuergruppe wurde am 26.07.2018 durch das luxemburgische Parlament beschlossen und ist bereits seit dem 31.07.2018 anzuwenden. Sie entspricht weitestgehend den deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Danach werden rechtlich unabhängige, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundene Unternehmen für umsatzsteuerliche Zwecke als ein einziges Unternehmen behandelt. Innenumsätze zwischen den organschaftlich verbundenen Unternehmen unterliegen nicht der luxemburgischen Mehrwertsteuer.

Vor diesem Hintergrund sind konsolidierte Mehrwertsteuererklärungen durch das die Mehrwertsteuergruppe vertretene Organschaftsmitglied (sog. Organträger) abzugeben, soweit es sich nicht um Erklärungen von innergemeinschaftlichen Erwerben oder Lieferungen handelt. Für diesen Zweck wird der Mehrwertsteuergruppe (Organkreis) eine eigene Mehrwertsteuer Nummer erteilt.

Im Unterschied zur deutschen Regelung wird auch den organschaftlich verbundenen Unternehmen (sog. Organgesellschaften) eine individuelle Mehrwertsteuer Nummer zugeteilt, mit der sie im Außenverhältnis auftreten müssen. Der wohl bedeutsamste Unterschied besteht darin, dass nach luxemburgischem Recht keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht für die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe besteht.

■ U.S.-Sales Tax für Onlinehändler

Bislang waren Onlinehändler, die über keinen örtlichen Anknüpfungspunkt in den USA verfügten, von der Erhebung und Abführung einer Sales Tax auf die online verkauften Waren und Dienstleistungen verschont geblieben. Zurückzuführen war diese onlinehändlerfreundliche Regelung auf ein Urteil des obersten Gerichts in den USA (U.S. Supreme Court) im Jahr 1992, wonach die Besteuerung von Onlineumsätzen auf Bundesstaatenebene eine physische Präsenz (wie beispielsweise eine Zweigniederlassung oder ein Warenlager) des Onlinehändlers im jeweiligen Bundesstaat voraussetzte.

Der enorme Anstieg des Onlinehandels im Laufe der Jahre ging mit erheblichen Steuerausfällen in den jeweiligen Bundesstaaten einher, weshalb u. a. South Dakota im Jahr 2016 den Anknüpfungspunkt für die Sales Tax auf die wirtschaftliche Präsenz (sog. Economic Nexus) der Onlinehändler ausgedehnt hat.

Von einer wirtschaftlichen Präsenz ist unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage dann auszugehen, wenn die im Bundesstaat South Dakota getätigten Jahresumsätze einen Schwellenwert von 100.000 USD übersteigen oder mehr als 200 Transaktionen pro Jahr in South Dakota ausgeführt werden.

Am 21.06.2018 hat der U.S. Supreme Court seine damaligen Grundsätze verworfen und die Verfassungsmäßigkeit des erweiterten Bezugspunkts für die Sales Tax bestätigt.

Betroffen von dieser Entscheidung sind insbesondere ausländische Onlinehändler ohne physische Präsenz in den USA, die jedoch aufgrund der Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte eine wirtschaftliche Präsenz in South Dakota begründen und folglich zur Erhebung und Abführung einer Sales Tax auf ihre online veräußerten Waren und Dienstleistungen verpflichtet werden. Dies setzt zwangsläufig eine steuerliche Registrierung des Unternehmers in dem Bundesstaat voraus. Unternehmer sollten in diesem Zusammenhang unbedingt geeignete Überwachungsmechanismen einführen, um ein etwaiges Überschreiten der maßgeblichen Schwellenwerte frühzeitig feststellen zu können.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass bereits einige Bundesstaaten ihre einzelstaatlichen Gesetze an einen „Economic Nexus“ angepasst haben und noch viele andere Staaten dem Beispiel South Dakotas folgen werden. Onlinehändler sollten daher die aktuelle Rechtsentwicklung im jeweiligen Bundesstaat ihrer Kunden aufmerksam beobachten, um rechtzeitig handeln zu können.

■ **Australien: Steuerpflicht für ausländische Vermittler und Verkäufer von Hotelunterkünften**

Ausländische Verkäufer und Vermittler von australischen Hotelunterkünften sollen künftig zur Erhebung und Abführung der Goods and Services Tax (GST) verpflichtet werden. Diese beträgt aktuell 10 %. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht besteht jedoch dann, wenn der sich in diesem Zusammenhang ergebende Jahresumsatz die maßgebliche Registrierungsschwelle von 75.000 AUD (ca. 46.503 EUR; Stand 20.10.2018) nicht überschreitet. Die neue Regelung soll bereits ab 01.07.2019 in Kraft treten.

■ **Großbritannien: Keine Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer notwendig**

Für den Fall, dass kein Austrittsabkommen zwischen der EU und Großbritannien bis zum 29.03.2019 zustande kommt (sog. No-Brexit-deal), erhält Großbritannien ab diesem Zeitpunkt den Status eines Drittlands (wie z. B.

China oder die USA). Infolgedessen unterliegen Warenlieferungen als Ausfuhrlieferungen zwischen der EU und Großbritannien zollrechtlichen Formalitäten und lösen Einfuhrabgaben in Form von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer aus. Dies führt nicht nur zu einem administrativen, sondern auch finanziellem Mehraufwand für die beteiligten Unternehmer.

In diesem Zusammenhang hat die britische Finanzverwaltung am 23.08.2018 eine Leitlinie veröffentlicht, die für in Großbritannien registrierte Unternehmen die Einführung einer Vereinfachungsregelung für den Import von Waren vorsieht. Danach müssen Importunternehmen für Waren die bei der Zollanmeldung zur „Überlassung in den freien Verkehr“ entstehende britische Einfuhrumsatzsteuer erst mit Abgabe der nächsten Umsatzsteuermeldung bezahlen. Damit bleibt den Importeuren die finanzielle Belastung aufgrund der Vorfinanzierung der britischen Einfuhrumsatzsteuer von 20 % erspart, die sie erst in der nächsten Umsatzsteuermeldung als Vorsteuer zum Abzug bringen dürften.



■ **Österreich: Senkung des Steuersatzes für Beherbergungsleistungen**

Am 21.03.2018 hat der österreichische Nationalrat beschlossen, den Steuersatz für nachfolgend aufgeführte Leistungen von 13 % auf 10 % zu senken:

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist.
- Nutzungsüberlassung von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benutzungsentgelt entrichtet wird.

Die Steuersatzänderung ist erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.10.2018 ausgeführt werden.

■ Echtzeitmeldepflicht von Rechnungen

Die Anzahl der Länder, die eine elektronische Übermittlung von Rechnungsinformationen innerhalb bestimmter Fristen vorschreiben, nimmt immer weiter zu. Aktuell sind hiervon nun auch Portugal und Griechenland betroffen:

Ab dem 01.01.2019 führt Portugal vorerst für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber eine Echtzeitmeldung ein, mit der Absicht, diese Verpflichtung auf sämtliche in Portugal steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen an Unternehmer (B2B) auszuweiten. Interessanter Weise soll vor diesem Hintergrund die periodische Abgabepflicht von Umsatzsteuererklärungen entfallen.

In Griechenland tritt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Rechnungsinformationen ebenfalls zum 01.01.2019 in Kraft, wobei dies vorerst ausschließlich für Unternehmen mit beschränkter Haftung und öffentlich-rechtliche Unternehmen gilt. Die vollumfängliche Ausweitung der Echtzeitmeldung sowohl für B2B- als auch B2C-Umsätze ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

■ Italien: Einschränkung der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen

Wie bereits in der vorigen Ausgabe „Umsatzsteuer Aktuell“ erläutert, besteht in Italien ab dem 01.01.2019 eine allgemeine Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen.

Nach Aussage der italienischen Regierung soll diese Verpflichtung aber nur Unternehmer betreffen, die in Italien ansässig sind oder aber vor Ort eine Betriebsstätte begründen. Ausländische Unternehmer, die Leistungen oder Lieferungen an italienische Kunden ausführen und nicht über eine feste Geschäftseinrichtung vor Ort verfügen, können somit erst einmal aufpassen.

■ Frankreich: Umsatzsteuererklärungen jetzt regelmäßig

Mit Ablauf des dritten Quartals 2018 sind Unternehmer nun verpflichtet, ihre Umsatzsteuererklärungen jetzt regelmäßig abzugeben. Bisher war es möglich, nur für diejenigen Voranmeldungszeiträume Erklärungen abzugeben, in den tatsächlich Umsätze getätigt wurden. Die Erklärungen sind jetzt grundsätzlich monatlich abzugeben. Nur wenn der Jahresumsatz geringer ist als 4.000 EUR, kann quartalsmäßig gemeldet werden.

■ Schweiz: Rundfunkgebühren für Unternehmen

Ab 01.01.2019 müssen auch Unternehmen in der Schweiz Rundfunkgebühren entrichten, deren Höhe sich nach dem Weltumsatz des Unternehmens bemisst. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat bekannt gegeben, dass Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz nicht unter die Abgabepflicht fallen, da dies nicht mit dem Völkerrecht und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre.

■ Schweiz: Registrierung für Versandhändler

Wir erinnern daran, dass die Schweiz zum 01.01.2019 eine Registrierungspflicht für Versandhändler eingeführt hat. Diese betrifft nicht in der Schweiz ansässige Versandhändler, wenn der Jahresumsatz ihrer Versandhandelslieferungen 100.000 CHF übersteigt. Bei der Ermittlung der Lieferschwelle sind auch die Kleinsendungen mit einem Steuerbetrag von maximal 5 CHF zu berücksichtigen. Eine Registrierung hat zu erfolgen, wenn der Jahresumsatz 2018 und der voraussichtliche Jahresumsatz 2019 jeweils mehr als 100.000 CHF betragen.

■ Slowenien: Intrastat-Meldung auch für Versandhändler

Slowenien hat die Pflicht zur Abgabe von Intrastat-Meldungen auf Versandhändler ausgeweitet. Diese ist abzugeben, wenn die Umschwelle von 140.000 EUR überschritten wird. Versandhändler müssen diese Grenze selbst überwachen und die Meldung unaufgefordert abgeben.



Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.